S 11 RJ 660/00 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 660/00 A
Datum	09.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 725/01
Datum	13.07.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 9. November 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 9. November 2001 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 17. Mai 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24. Mai 2000 abgewiesen.
III. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der KlÃ¤ger ist 1968 im vormaligen Jugoslawien geboren, er besitzt die bosnische StaatsangehÃ¶rigkeit und hat seinen Wohnsitz in Z./Kroatien. Er besuchte in seiner Heimat von September 1983 bis 1987 die Fachschule fÃ¼r Bautechniker und schloss dort die vierte Klasse gemÃ¤Ã Zeugnis vom 04.06.1987 mit "sehr gut" in sechs und "gut" in zwei fachlichen Bereichen ab. Mit diesem Abschluss wechselte er auf die Hochschule in Z. , um dort das Studium der Bautechnik zu ergreifen. Im Jahr 1991 verbrachte er drei Sommermonate als Austauschstudent in der Schweiz. Von

dort wechselte er nach M. und nahm eine TÃ¤tigkeit als Kabelarbeiter auf. Nach RÃ¼ckkehr in die Heimat und Ausbruch des BÃ¼rgerkrieges 1992 kehrte er als FlÃ¼chtling nach Deutschland zurÃ¼ck. Hier arbeitete er in M. , bis er von der Landeshauptstadt M. in Vollzug des AuslÃ¤nderrechts aufgefordert wurde, die Bundesrepublik zum 29.08.1998 zu verlassen. Bis dahin arbeitete er von November bis Mai 1994 bei der Firma E. Elektroinstallation und Service GmbH als Monteur und Elektroinstallateur, von Mai bis Oktober 1994 bei der Firma E. Elektro als Installateur, sodann bei der Firma L. Bau GmbH als Polier und schlieÃlich gemÃ¤Ã Arbeitgeberbescheinigung vom 14.06.1999 bei der Bauunternehmung Dipl.Ing.W. M. GmbH, als Zimmerer-Vorarbeiter vom 26.06.1995 bis 01.01.1998 bei Bezahlung nach der Lohngruppe II des Tarifvertrages des Bauhauptgewerbes in Bayern. AnschlieÃend bezog er Arbeitslosengeld.

Wegen WirbelsÃ¤ulenbeschwerden beantragte der KlÃ¤ger am 27.07.1998, ihm eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit/ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU/BU) zu gewÃ¤hren. Nach Beiziehung der einschlÃ¤gigen Befundberichte der behandelnden Ãrzte aus M. einschlieÃlich einer Kernspintomographie vom 24.06.1998 veranlasste die Beklagte eine Ã¤rztliche Begutachtung in Z. durch Dr.N. (10.11.1999). Dieser diagnostizierte eine Ischialgie, einen Bandscheibenprolaps L 4/5, eine Bandscheibenprotrusion L 5/S 1, eine Chondropathia patellae links sowie kompensierte Herzbeschwerden. Er hielt den KlÃ¤ger seit 28.06.1999 fÃ¼r nicht mehr in der Lage, im bisher ausgeÃ¼bten Beruf als Bauvorarbeiter mehr als zweistÃ¼ndig bis unter halbschichtig tÃ¤tig zu sein. Zu TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt machte Dr.N. keine Angaben. Mit Bescheid vom 17.05.1999 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Rente wegen EU/BU ab mit der BegrÃ¼ndung, der KlÃ¤ger kÃ¶nne trotz der festgestellten Erkrankungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig leichte Arbeiten ohne BÃ¼cken und ohne schweres Heben und Tragen vollschichtig verrichten. Ein hiergegen eingelegter Widerspruch blieb ohne Erfolg. Mit Widerspruchsbescheid vom 24.05.2000 ordnete die Beklagte die zuletzt in Deutschland ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit der Stufe der Facharbeiter zu und benannte als zumutbare vollschichtig auszuÃ¼bende TÃ¤tigkeiten BÃ¼roarbeiten in einem grÃ¶Ãeren Zimmereibetrieb oder -unternehmen, HausmeistertÃ¤tigkeiten in grÃ¶Ãeren Wohnanlagen sowie Arbeiten als Verwalter eines Holzlagers.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Landshut hat der KlÃ¤ger beantragt, ihm entsprechend Antrag vom 27.07. 1998 EU-, hilfsweise BU-Rente zu gewÃ¤hren. Er hat vorgetragen, in seiner Heimat keine versicherungsrechtlichen Zeiten zurÃ¼ckgelegt zu haben und auch keine zurÃ¼ckzulegen. Das Sozialgericht hat terminsnahe SachverstÃ¤ndigengutachten auf orthopÃ¤disch-rheumatologischem Fachgebiet von Dr.S. (20.06.2001) und auf sozialmedizinischem Fachgebiet von Dr.T. (21.06.2001) eingeholt. Dr.S. hat einen computertomographisch nachgewiesenen Bandscheibenvorfall mit lÃ¤nger bestehender Sequestrierung und Ausfall der Schmerzempfindung der Wurzel S 1 festgestellt. Er hat den KlÃ¤ger fÃ¼r nicht mehr in der Lage gesehen, Arbeiten als Zimmerervorarbeiter zu erbringen. TÃ¤tigkeiten ohne Haltungskonstanz im Stehen oder Sitzen sowie ohne Arbeiten im BÃ¼cken, ohne schweres Heben und Tragen hat er fÃ¼r unter zwei Stunden zumutbar erachtet. Dr.T. hat ein chronisches

Schmerzsyndrom bei Bandscheibenvorfall L 4/L 5, Bandscheibenprotrusion L 5/S 1, eine Nierenzyste links, beginnende Fettleber mit leichter ErhÃ¶hung von Cholesterin und Triglyzerinwerten festgestellt. Infolgedessen kÃ¶nne der KlÃ¤ger nicht mehr unter arbeitsmarktÃ¼blichen Bedingungen regelmÃ¤Ãig tÃ¤tig sein. Dieser Zustand bestehe seit der Begutachtung in Z. und sei durch eine Bandscheibenoperation reversibel.

Mit Urteil vom 09.11.2001 hat das SG dem KlÃ¤ger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 01.01.2002 bis 31.12.2004 mit der BegrÃ¼ndung zugesprochen, nach den Feststellungen der gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen sei das LeistungsvermÃ¶gen auf unter zwei Stunden herabgesetzt. Mangels konkreten Nachweises fÃ¼r den Zeitpunkt des Eintritts der LeistungseinschrÃ¤nkung kÃ¶nne nur die gerichtlich angeordnete Begutachtung herangezogen werden. Wegen der Besserungsaussicht bestehe aber kein Dauerzustand, so dass die Rente bis Ende 2004 zu befristen sei. Eine Rente wegen BU sei nicht zu gewÃ¤hren, weil der KlÃ¤ger bis Eintritt der EU noch im Verweisungsberuf als Bautechniker habe vollschichtig tÃ¤tig sein kÃ¶nnen.

Dagegen haben der KlÃ¤ger und die Beklagte Berufung eingelegt. Der KlÃ¤ger hat eine EU-Rente auf Dauer ab November 1999 begehrt, weil die LeistungseinschrÃ¤nkung bei der Untersuchung in Z. festgestellt worden sei und ein Dauerzustand bestehe, denn eine Bandscheibenoperation sei unzumutbar. Die Beklagte hat sich darauf berufen, dass die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bei Eintritt der Leistungsminderung im Juni 2001 nicht vorlÃ¤gen, weil der KlÃ¤ger nach einer Bescheinigung des kroatischen SozialversicherungstrÃ¤gers dort keine Sozialleistungen bezogen habe und nach seinen eigenen Angaben keiner BeschÃ¤ftigung nachgegangen sei. Zudem seien die SachverstÃ¤ndigengutachten nicht ausreichend fundiert, weil sie das Hobby des KlÃ¤gers als Keramiker nicht berÃ¼cksichtigt hÃ¤tten und ein Abgleich der LeistungseinschÃ¤tzung mit dem Tagesablauf des KlÃ¤gers nicht stattgefunden habe.

Der Senat hat ein orthopÃ¤disches SachverstÃ¤ndigengutachten des Dr.K. (14.09.2003) und ein psychiatrisch-neurologisches des Dr.S. (25.09.2003) einschlieÃlich kernspintomographischer Diagnostik eingeholt. Dr.K. hat diagnostiziert:

1. Ã¼berwiegend funktionelles HWS-Syndrom mit Muskelreizerscheinungen,

2. BandscheibenschÃ¤den der LWS (Nukleusprotrusion L 5/4 rechts mediolateral, Prolaps L 5/S 1),

3. beginnender HÃ¼ftverschleiÃ bei Pfannenfehlanlage,

4. beginnender KnieverschleiÃ rechts sowie

5. fehlstatische Sprunggelenksbeschwerden bei initialen Aufbrauchserscheinungen, Senk-SpreizfÃ¼Ãe.

Dr.K. hat den KlÃ¤ger in den Bewegungen dynamisch und kraftvoll beschrieben, das Aus- und Ankleiden sei zeitgerecht ohne fremde Hilfe unter gleichzeitiger Benutzung beider Arme und HÃ¤nde erfolgt. Nervendehnungstests seien letztlich negativ geblieben, radikulÃ¤r-neurologische AusfÃ¤lle klinisch nicht objektivierbar gewesen. Die Schmerzschilderung sei mit VerdeutlichungsbemÃ¼hungen verbunden gewesen. Die Kernspintomographie habe eine partiell knÃ¶chern gedeckte zirkulÃ¤re Protrusion L 4/5 sowie einen partiell knÃ¶chern gedeckten Prolaps L 5/S 1 mediolateral beidseits ergeben, der die Wurzel S 1 beidseits tangiere. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne deshalb lediglich leichte, kurzfristig mittelschwere Arbeiten Ã¼berwiegend aus sitzender Ausgangslage mit selbstbestimmtem Positionswechsel acht Stunden tÃ¤glich verrichten unter Ausschluss von Arbeiten in Zwangshaltungen insbesondere des Kopfes und des Rumpfes, von Hantieren mit Lasten Ã¼ber 10 Kilogramm, von Arbeiten in Rumpfbeugehalten sowie von Ãberkopfarbeiten. Dr.K. hat deutliche InkohÃ¤renzen und Diskrepanzen zwischen der vorliegenden medizinischen Dokumentation und der angegebenen Lokalisation der GefÃ¼hlsstÃ¶rungen festgestellt. Wegen der vom KlÃ¤ger im Wesentlichen gleich gebliebenen Beschwerdeschilderung hat er das Leistungsbild seit Antragstellung 1998 angegeben.

Dr.S. hat diagnostiziert:

altersentsprechende degenerative VerÃ¤nderungen der WirbelsÃ¤ule im HWS- und Brustbereich, LWS-Bandscheibenprotrusion LWK 4/5 partiell knÃ¶chern gedeckt, partiell knÃ¶chern gedeckter zirkulÃ¤rer Prolaps mediolateral beidseits L 5/S 1 mit leichter Tangierung der beiden Nervenwurzeln S 1.

Dr.S. hat keine Hinweise fÃ¼r eine akute Wurzelkompression erkennen kÃ¶nnen, motorische ReflexausfÃ¤lle hÃ¤tten nicht bestanden, die vordiagnostizierten HyposensibilitÃ¤ten kÃ¶nnten als GanzkÃ¶rpersyndrom beschrieben werden. Aktuell bestÃ¼nden keine nachweisbaren objektivierbaren sensomotorischen AusfÃ¤lle, wohl aber zeitweise auftretende leichte bis eventuell auch mÃ¤Ãige Nervenwurzelreizerscheinungen. Die sensible Symptomatik des KlÃ¤gers habe nicht wirklich Ã¼berzeugt, ebenso wenig hÃ¤tten radikulÃ¤r-neurologische AusfÃ¤lle belegt werden kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger habe bei der eigenen Untersuchung andere Beschwerden demonstriert als bei Dr.K â¦ TatsÃ¤chlich sorge der KlÃ¤ger fÃ¼r das familiÃ¤re Einkommen durch eine TÃ¤tigkeit als Fliesenleger. Unter BerÃ¼cksichtigung einer etwa neunstÃ¼ndigen Autofahrt vor der Untersuchung sei der KlÃ¤ger noch in der Lage, tÃ¤glich acht Stunden mit den Ã¼blichen Arbeitsunterbrechungen leichte, nur kurzfristig mittelschwere TÃ¤tigkeiten auszuÃ¼ben bei Ausschluss von Heben und Tragen von Lasten von 10 bis 15 Kilogramm, hÃ¤ufigem BÃ¼cken, Zwangshaltungen des Achsenorgans sowie hÃ¤ufiger Ãberkopfarbeit.

Die Beklagte hat ausgefÃ¼hrt, mit dieser LeistungseinschÃ¤tzung kÃ¶nne der KlÃ¤ger als Bautechniker vollschichtig tÃ¤tig sein, jedenfalls als Bauabrechner.

Der Senat hat den Beteiligten im Verhandlungstermin 10.02.2004 eine berufskundliche Stellungnahme des LAA Bayern vom 27.03. 2003 zur

Verweisbarkeit eines Maurermeisters Ã¼bergeben und ergÃ¤nzende Stellungnahmen des Dr.S. und der Dr.T. eingeholt, die ihre EinschÃ¤tzung zum Untersuchungszeitpunkt 2001 als zutreffend erachtet haben, aber von einer Besserung ab September 2003 ausgegangen sind.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 09.11.2001 abzuÃ¤ndern und ihm auf Grund Antrags vom 27.07.1998 EU-, hilfsweise BU-Rente zu bewilligen sowie die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 09.11.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 09.11.2001 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 27.05.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.05.2000 abzuweisen sowie die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 09.11.2001 im Ãbrigen zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlungen vom 10.02.2003 und 13.07.2004 waren die Verwaltungsakten der Beklagten. Darauf sowie auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 153, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Sie ist jedoch unbegrÃ¼ndet, weil der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf die begehrte Rente hat. Die zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten hat vollumfÃ¤nglich Erfolg, weil der KlÃ¤ger die Voraussetzungen der begehrten Rente nicht erfÃ¼llt. Das dem entgegenstehende Urteil des SG Landshut war deshalb aufzuheben und die Klage gegen den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 17.05. 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.05.2000 abzuweisen.

Der Anspruch auf Versichertenrente wegen EU/BU richtet sich wegen der Antragstellung am 23.07.1998 nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 gÃ¼ltigen alten Fassung (a.F. â vor der Ãnderung durch das Gesetz zur Neuregelung der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000 â BGBl.I S.1827). Die ab 01.01. 2001 gÃ¼ltige neue Fassung (n.F.) des SGB VI ist maÃgebend, soweit Rente fÃ¼r eine Zeit nach diesem Datum begehrt wird (vgl. Â§ 300 SGB VI).

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen BU gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs.1 SGB VI , weil er nicht berufsunfÃ¤hig ist. BerufsunfÃ¤hig sind solche Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfanges ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig ist demnach, wer weder seine bisherige TÃ¤tigkeit noch eine andere ihm sozial zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit ausÃ¼ben kann.

Bisheriger Beruf ist in der Regel die letzte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit in Deutschland, von der auch bei einer nur kurzfristigen AusÃ¼bung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ hÃ¶chste im Berufsleben des Versicherten war (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.49 m.w.N.). Die Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese Beurteilung zu erleichtern, hat die Rechtsprechung ein Mehrstufenschema entwickelt, das die Berufe in Qualifikationsgruppen unterteilt, die â□□ von oben nach unten â□□ durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des angelernten Arbeiters und des ungelernten Arbeiters charakterisiert werden (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.39 m.w.N.).

Der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters ist zuzuordnen, wer einen anerkannten Ausbildungsberuf mit regelmÃ¤Ã□ig mehr als zweijÃ¤hriger Ausbildung erlernt und bisher ausgeÃ¼bt hat oder dessen tarifliche Einordnung in eine Lohn- bzw. Gehaltsgruppe den Schluss zulÃ¤sst, dass diese TÃ¤tigkeit als FacharbeitertÃ¤tigkeit zu qualifizieren ist (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.38).

Ausgehend von diesen Kriterien ist festzustellen, dass der KlÃ¤ger in seiner Heimat nach Abschluss der allgemeinen Schulbildung die Berufsfachschule als Bautechniker am 04.06.1987 mit Ã¼berwiegend sehr guten Fachnoten abgeschlossen hat. Er hat anschlieÃ□end ein Hochschulstudium in Zagreb aufgenommen und dies mehrere Semester betrieben. Zu einem Abschluss des Studiums ist es bÃ¼rgerkriegsbedingt zwar nicht gekommen, jedoch hat sich der KlÃ¤ger durch den gesamten Ausbildungsgang wesentliche baufachliche Kenntnisse angeeignet. Er hat diese Kenntnisse bei den verschiedenen TÃ¤tigkeiten in M. , die er bis zu seiner Abschiebung in die Heimat 1998 ausgeÃ¼bt hatte, fachspezifisch eingesetzt. GemÃ¤Ã□ der ArbeitgeberbestÃ¤tigung vom 14.06.1999 der Bauunternehmung Dipl.Ing.W. M. GmbH konnte er die Qualifikation eines Facharbeiters durch das (nicht abgeschlossene) Studium ersetzen. Deswegen wurde er dort als Vorarbeiter eingesetzt und tariflich nach der Gruppe II des bayerischen Bauhauptgewerbes entlohnt. Der KlÃ¤ger ist deshalb der obersten Qualifikationsstufe des besonders qualifizierten Facharbeiters zuzuordnen. Dem steht nicht entgegen, dass er in Deutschland keine Facharbeiterausbildung durchlaufen und auch keine MeisterprÃ¼fung abgelegt hat. Denn maÃ□geblich ist der tatsÃ¤chliche Einsatz und die tarifliche Entlohnung im Betrieb, nach welcher die BeschÃ¤ftigung tatsÃ¤chlich eingeordnet worden ist. Der KlÃ¤ger ist damit nur auf die Ebene der Facharbeiter verweisbar.

Nach den Ã¼berzeugenden Feststellungen sÃ¤mtlicher im Verwaltungs- und in den

gerichtlichen Verfahren gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen kann der KlÃ¤ger die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Vorarbeiter nicht mehr ausÃ¼ben, da seine wirbelsÃ¤ulenabhÃ¤ngigen Erkrankungen ihn hindern, mehr als leichte TÃ¤tigkeiten auszuÃ¼ben. Der KlÃ¤ger ist gleichwohl nicht berufsunfÃ¤hig, weil er den ihm zumutbaren Verweisungsberuf des Bauabrechners noch vollschichtig ausÃ¼ben kann. Nach der in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 10.02.2003 eingefÃ¼hrten Stellungnahme des Landesarbeitsamtes Bayern vom 27.03.2003, zu welcher der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte durch die Vertagung Gelegenheit hatte sich zu Ã¤uÃ□ern (vgl. BSG Beschluss vom 31.03.2004 â□□ B 4 RA 224/03 B), ist es die Aufgabe des Bauabrechners, Mengen zu ermitteln, AufmaÃ□e zu erstellen, um die erbrachte Bauleistung nach den Bestimmungen der VOB (Verdingungsordnung fÃ¼r Bauleistungen) abrechnen zu kÃ¶nnen. Der Bauabrechner entnimmt die fÃ¼r die Abrechung erforderlichen Daten/Angaben aus den ihm zur VerfÃ¼gung stehenden AusfÃ¼hrungsplÃ¤nen (z.B. Schal- und BewehrungsplÃ¤ne fÃ¼r Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten). Direkt auf der Baustelle â□□ auÃ□erhalb des BaustellenbÃ¼ros â□□ ist der Bauabrechner nur dann tÃ¤tig, wenn es Zweifelsfragen zu klÃ¤ren gilt und um erbrachte Bauleistungen durch Aufmessungen selbst zu ermitteln, falls keine AusfÃ¼hrungsplÃ¤ne gefertigt worden sind. Die Aufgabe des Bauabrechners endet meist mit der Erstellung des Rechnungskonzeptes nach dem Leistungsverzeichnis, das zur weiteren Bearbeitung der kaufmÃ¤nnischen Abteilung zugeleitet wird. Der Bauabrechner arbeitet zu ca. 95 % am Schreibtisch, d.h. meist im Sitzen, auch im BaustellenbÃ¼ro der Baustelle, um erforderlichenfalls sofort NachprÃ¼fungen vornehmen zu kÃ¶nnen.

Damit ist ein kÃ¶rperliches LeistungskalkÃ¼l beschrieben, welches der KlÃ¤ger noch ausÃ¼ben kann. Es handelt sich um leichte BÃ¼rotÃ¤tigkeiten zu 95 % im Sitzen am Schreibtisch. Nur in AusnahmefÃ¤llen sind TÃ¤tigkeiten auf der Baustelle durchzufÃ¼hren, die aber im Abmessen und NachprÃ¼fen von AufmaÃ□en bestehen. Es handelt sich insoweit um leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten, die keine besonderen Anforderungen an das Achsorgan stellen. TÃ¤tigkeiten dieser Art kann der KlÃ¤ger aus gesundheitlicher Sicht vollschichtig ausÃ¼ben. Diese EinschÃ¤tzung entnimmt der Senat den Ã¼berzeugenden SachverstÃ¤ndigengutachten des Dr.K. und des Dr.S â□¦ Beide haben festgestellt, dass bei dem KlÃ¤ger insbesondere Erkrankungen der unteren WirbelsÃ¤ule (Bandscheibenvorfall und -protrusion der LWS) bestehen, so dass er nur noch leichte TÃ¤tigkeiten ausÃ¼ben kann. Entsprechend den Feststellungen des Dr.S. , dass der KlÃ¤ger eine ca. neunstÃ¼ndige Anfahrt aus der Heimat zum Untersuchungsort und eine anschlieÃ□ende ca. dreistÃ¼ndige Exploration im Untersuchungssessel hat auf sich nehmen kÃ¶nnen, sind ihm auch lÃ¤nger dauernde TÃ¤tigkeiten im Sitzen zumutbar. Diese EinschÃ¤tzung deckt sich zudem mit der von Dr.K. und Dr.S. in Auftrag gegebenen Kernspintomographie, die als einschlÃ¤gige bildgebende Diagnostik keine wesentlichen dauerhaften Nervenwurzelreizerscheinungen ergeben hat. Beide SachverstÃ¤ndige haben ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger in seinen Bewegungen nicht eingeschrÃ¤nkt war und objektive Anhaltspunkte fÃ¼r weiter gehende Beschwerden nicht haben gefunden werden kÃ¶nnen. Dr.S. hat zudem darauf hingewiesen, dass bei ihm die andere KÃ¶rperseite als schmerzhaft angegeben worden ist als die, die der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber Dr.K. angegeben hatte. Beide Ã□rzte haben Verdeutlichungstendenzen

festgestellt. Der Senat folgt deshalb der EinschÃ¤tzung dieser beiden SachverstÃ¤ndigen. In Ãbereinstimmung insbesondere mit Dr.K. , welcher auf Grund der Angaben des KlÃ¤gers, sein Zustand habe sich seit 1998 nicht wesentlich verÃ¤ndert, ein gleich bleibendes LeistungskalkÃ¼l angegeben hat, ergibt sich seither keine geÃ¤nderte Leistungsbeurteilung.

Nicht gefolgt werden kann hingegen den EinschÃ¤tzungen der erstinstanzlich gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen Dr.S. und Dr.T â¦ Beide habe ihre Gutachten terminsnah erstellt, d.h. ihre Exploration und Untersuchung konnte schon allein vom Zeitlichen her nicht die IntensitÃ¤t der Untersuchungen der Dres.K. und S. aufweisen. Auch haben beide nicht ausreichend abgegrenzt zwischen subjektiven und objektivierbaren Beschwerden insbesondere im Bereich der vom KlÃ¤ger angegebenen sensiblen StÃ¶rungen. Dr.S. hat die kernspintomographische Dokumentation als computertomographische beschrieben, er hat damit zwei unterschiedliche, fÃ¼r die Beurteilung von bandscheibenbedingten EinschrÃ¤nkungen maÃgebliche Methoden der bildgebenden Diagnostik verwechselt. Beiden SachverstÃ¤ndigen stand zudem die kernspintomographische Untersuchung durch Dr.K. und Dr.S. nicht zur VerfÃ¼gung, sodass auch die von den erstinstanzlich gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen angewandte Methodik weit hinter der im Berufungsverfahren angewandten zurÃ¼ckbleibt.

Gefolgt werden kann ferner nicht den ergÃ¤nzenden Stellungnahmen der Dres.S. und T. , wonach bei ihrer Untersuchung im Jahre 2001 ein anderes Leistungsbild vorgelegen habe als im Jahre 2003, mithin eine Besserung anzunehmen sei. Weder Dr.K. noch Dr.S. haben eine seit Rentenantragstellung zeitlich differenzierte Beurteilung als notwendig erachtet noch gibt es dafÃ¼r Anhaltspunkte. Vielmehr ist der Senat Ã¼berzeugt, dass die anderweitige Beurteilung der erstinstanzlichen SachverstÃ¤ndigen im Jahre 2001 auf die nicht so tiefgreifende Untersuchung wie durch Dr.K. und Dr.S. zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist.

Die TÃ¤tigkeit eines Bauabrechners, die der KlÃ¤ger gesundheitlich ausÃ¼ben kann, ist ihm auch fachlich zuzumuten. Er hat durch seine Ausbildung an einer Fachschule, sein mehrjÃ¤hriges Studium der Bautechnik sowie durch seine hoch qualifizierte VorarbeitertÃ¤tigkeit von 1996 bis 01.01.1998 die FÃ¤higkeiten erworben, die man fÃ¼r die BauabrechnertÃ¤tigkeit braucht. Er ist in der Lage, Mengen zu ermitteln, AufmaÃe zu erstellen, die entsprechenden Daten den PlÃ¤nen zu entnehmen und mit den in Rechnung gestellten Leistungen zu vergleichen. Er kann auch Rechnungskonzepte nach einem Leistungsverzeichnis erstellen. Weitergehende Arbeiten werden vom Bauabrechner nicht verlangt, weil die endgÃ¼ltige Abrechnung und Rechnungsstellung der kaufmÃ¤nnischen Abteilung im Bauwesen obliegt. Die TÃ¤tigkeit als Bauabrechner ist dem KlÃ¤ger auch sozial zumutbar, denn es handelt sich nach den im Verhandlungstermin 10.02.2003 eingefÃ¼hrten TÃ¤tigkeitsbeschreibungen, insbesondere nach der berufskundlichen Stellungnahme des Landesarbeitsamtes Bayern sowie nach den Beschreibungen in Nr.441a der GABI, um eine FacharbeitertÃ¤tigkeit.

Der KlÃ¤ger ist damit nicht berufsunfÃ¤hig. Er ist damit auch nicht erwerbsunfÃ¤hig oder voll oder teilweise erwerbsgemindert, denn sowohl Â§ 44 SGB VI a.F. als auch

Â§Â§ 43, 240 SGB VI n.F. fordern, dass das gesundheitliche LeistungsvermÃ¶gen auf untervollschichtig bzw. unter sechs Stunden gesunken ist. Dies ist beim KlÃ¤ger wegen der vollschichtig zumutbaren TÃ¤tigkeit als Bauabrechner nicht der Fall.

Die Berufung der Beklagten erweist sich damit in vollem Umfange als begrÃ¼ndet, sodass die Klage gegen die Verwaltungsentscheidung der Beklagten unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils vollumfÃ¤nglich abzuweisen war. Die Berufung des KlÃ¤gers erweist sich vollumfÃ¤nglich als unbegrÃ¼ndet.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich, Â§ 160 Abs.2 SGG.

Erstellt am: 02.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024